

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Zeugenschutzprogramm bei der Thüringer Polizei**

Nach dem Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz - ZSHG) kann eine Person, ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mit ihrem Einverständnis nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt werden, wenn sie aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist und sich für Zeugenschutzmaßnahmen eignet. Dabei dürfen nach § 5 ZSHG vorübergehende Tarnidentitäten ausgestellt werden.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5108** vom 26. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2023 beantwortet:

1. Welches Dezernat beziehungsweise welcher Sachbereich in der Thüringer Polizei beziehungsweise dem Landeskriminalamt nimmt die Aufgabe der Zeugenschutzdienststelle wahr?

Antwort:

Der Abteilung Einsatz- und Ermittlungsunterstützung des Landeskriminalamtes obliegen die Aufgaben einer Zeugenschutzdienststelle für die Thüringer Polizei.

2. Welche weiteren Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, Erlasse oder Ähnliches existieren zur Verwendung im Zeugenschutzprogramm der Thüringer Polizei mit welchem Datum und welche groben Regelungsbereiche umfassen diese?

Antwort:

Mit dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz wurden Grundlagen für die Durchführung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes im Zusammenhang mit dem Strafverfahren klar umrissen und für die mit den Maßnahmen im Einzelnen befassten Stellen die nötige Rechtssicherheit geschaffen.

Darüber hinaus enthält die Richtlinie zum Schutz gefährdeter Zeugen als Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales verwaltungsinterne Regelungen für die Justiz und die Polizei zur Durchführung von Zeugenschutzmaßnahmen (gültig ab 1. April 2022, eingestuft als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH).

3. Wie viele Zeugenschutzfälle (Personen) wurden in den Jahren 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 bei der Thüringer Polizei aufgenommen und aus welchen Deliktfeldern, Spektren oder Phänomenbereichen

stammen diese (zum Beispiel organisierte Kriminalität, Rauschgift, Staatsschutz, Eigentumskriminalität et cetera; bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Zeugenschutzfälle lagen in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils im einstelligen Bereich. Angesichts der geringen Fallzahlen ist eine weitere Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung nicht möglich.

4. Unter welchen Voraussetzungen werden Menschen in Thüringen in Zeugenschutzprogramme aufgenommen und welche Bedingungen sprechen gegen eine Aufnahme?

Antwort:

Die Voraussetzungen für den Schutz gefährdeter Zeugen im Sinne der Fragestellung, ihrer Angehörigen oder sonst nahestehender Personen ergibt sich aus § 1 ZSHG. Sofern diese Bedingungen nicht vorliegen, können Zeugenschutzmaßnahmen nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz nicht durchgeführt werden.

5. Wie lange werden Zeugenschutzfälle im Schnitt begleitet (wenn möglich, Kleinst-, Durchschnitts- sowie Höchstdauer der Maßnahme angeben)?

Antwort:

Die Dauer von Zeugenschutzmaßnahmen kann allgemein sehr variieren. Derartige Maßnahmen können über mehrere Jahre andauern. Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung nicht möglich. Auch die Angabe eines Durchschnittswertes wäre nicht sachgerecht.

6. Welche Kosten fielen für das Zeugenschutzprogramm in Thüringen in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils an und aus welchem Haushaltstitel wurden diese finanziert?

Antwort:

Die Kosten für Zeugenschutzmaßnahmen in Thüringen lagen in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils im unteren fünfstelligen Bereich. Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine nähere Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung nicht möglich. Hinsichtlich der Finanzierung wird auf den Landeshaushaltsplan, Einzelplan 03, Kapitel 03 13, Titel 536 01 verwiesen.

7. In wie vielen Fällen wurden nach § 5 Abs. 1 ZSHG Tarnidentitäten für Personen im genannten Gesamtzeitraum innerhalb des Zeugenschutzprogramms ausgestellt?

Antwort:

Angesichts der geringen Gesamtzahl ist eine nähere Aufschlüsselung aus Gründen des Methodenschutzes und zur Verhinderung einer Deanonymisierung nicht möglich.

8. Werden die in Frage 7 genannten Tarnidentitäten beziehungsweise Urkunden und Dokumente im Regelfall nach den in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Zeiträumen im Regelfall unmittelbar wieder zurückgegeben beziehungsweise wieder eingezogen oder stellt sich die Praxis eher so dar, dass die genannten Tarnidentitäten auch darüber hinaus und langfristig bei den Zeugenschutzfällen verbleiben?

Antwort:

Es wird auf die Regelungen der §§ 5 und 6 ZSHG (vorübergehende Tarnidentität, Aufhebung von Maßnahmen des Zeugenschutzes) verwiesen. Nach § 6 Satz 3 ZSHG zieht die Zeugenschutzdienststelle Tarndokumente ein, deren Verwendung nicht mehr erforderlich ist.

9. Wurden im genannten Zeitraum nach § 7 Abs. 3 ZSHG auch Beiträge an die Rentenversicherung von Zeugenschutzfällen gezahlt und wenn ja, welche Angaben kann die Landesregierung dazu vornehmen?

Antwort:

Im angefragten Zeitraum hat es in Thüringen keine derartige Fallkonstellation gegeben.

10. Werden nach § 8 Satz 2 im genannten Zeitraum Zuwendungen durch die Zeugenschutzstelle zurückgefordert, wenn sie aufgrund wissentlich falscher Angaben gewährt worden sind und wenn ja, welche Angaben kann die Landesregierung dazu vornehmen?

Antwort:

Es wurden im angefragten Zeitraum keine Zuwendungen aufgrund wissentlich falscher Angaben zurückgefordert.

Maier  
Minister